

Bekanntmachung

Neubau eines Radweges an der K 6336 zwischen Nordschwaben und Wiechs Erneute Auslegung der Planunterlagen wegen einer Planänderung im laufenden Planfeststellungsverfahren des Regierungspräsidiums

Der Landkreis Lörrach hat die Feststellung des Planes nach § 37 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für den Neubau eines Radweges entlang der K 6336 zwischen Nordschwaben (Rheinfelden) und Wiechs (Schopfheim) beantragt.

1. Der Radweg ist Bestandteil des Radverkehrskonzepts des Landkreises Lörrach und gehört zur geplanten Pendlerroute 6 zwischen Rheinfelden und Schopfheim. Er beginnt am Ortsende von Nordschwaben und verläuft auf einer Länge von rund 1.220 m auf der Ostseite der K 6336 bis zum Ortseingang von Wiechs. Ziel ist insbesondere die Erhöhung der Verkehrssicherheit für den Radverkehr.

Die Planänderung umfasst im Wesentlichen eine Verbesserung der Verkehrssicherheit bei der Nutzung des Parkplatzes auf dem Altreb durch bauliche Umgestaltungen.

2. Die Planunterlagen für das Vorhaben mit dem Erläuterungsbericht können ab

Dienstag, den 19.05.2026

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg über den Pfad

Über uns / Abteilung 2 / Referat 24 / Aktuelle Planfeststellungsverfahren

oder durch Eingabe in das Adressfeld des Internetbrowsers von

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/planfeststellung/>

zur Einsichtnahme aufgerufen und heruntergeladen werden (dort unter der Rubrik „Straßen“)

Der gesetzliche Einsichtnahmezeitraum von einem Monat (§ 73 Abs. 3 Satz 1 LVwVfG) endet am

Donnerstag, den 18.06.2026

Die Planunterlagen werden aber darüber hinaus bis zum Abschluss des Verfahrens auf der o.g. Internetseite des Regierungspräsidiums einsehbar bleiben.

Das Gesetz sieht vor, dass die Gemeinde als für die Auslegung zuständige Behörde die Planunterlagen auf ihrer Internetseite für die Öffentlichkeit zugänglich macht (§ 73 Abs. 3 Satz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz). Aus Gründen der Vereinfachung erfolgt dies für die Dauer des o.g. Einsichtnahmezeitraums durch Verlinkung von der Internetseite der Stadt Rheinfelden

<https://www.rheinfelden.de/Aktuelles-Notfall/Oeffentliche-Bekanntmachungen/Andere-Behoerden>

auf die o.g. Seite des Regierungspräsidiums:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/planfeststellung/>

auf die o.g. Seite des Regierungspräsidiums.

Als alternative Zugangsmöglichkeit werden die Planunterlagen während des oben genannten Einsichtnahmezeitraums

**im Rathaus der Stadt Schopfheim, FB 11 / FG 112, 1. OG,
Hauptstraße 23 (an der Anschlagtafel neben Zimmer 3-1-20)**

zur Einsicht ausgelegt.

3. Jeder, dessen Belange durch die geänderte Planung erstmals, stärker oder auf andere Weise berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Möglichkeit zur Einsichtnahme also bis einschließlich

Donnerstag, den 02.07.2026

schriftlich oder zur Niederschrift beim

Regierungspräsidium Freiburg
Referat 24
79083 Freiburg i. Br. (schriftlich)
bzw. Kaiser-Joseph-Straße 167
79098 Freiburg i. Br. (zur Niederschrift)

oder bei der

Stadt Rheinfelden
Kirchplatz 2
79618 Rheinfelden (Baden)

Einwendungen gegen den Plan erheben (Einwendungsfrist).

Die Schriftform der Einwendung bzw. der Stellungnahme (= mit handschriftlicher Unterschrift versehenes Schreiben) kann ersetzt werden durch Übermittlung auf elektronischen Weg an referat24@rpf.bwl.de, sofern diese den Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 LVwVfG entspricht; Einwendungen mit einfacher E-Mail sind nicht zulässig.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Möglichkeit der Einsichtnahme benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit gegeben, innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist schriftlich Stellung zu nehmen.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Regierungspräsidium Freiburg oder beim Bürgermeisteramt maßgeblich. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen.

Die gegen die ursprüngliche Planung rechtzeitig erhobenen Einwendungen bleiben wirksam, soweit sie gegenüber der Planfeststellungsbehörde nicht schriftlich zurückgenommen wurden oder werden. Für eine wirksame Rücknahme sind jeweils die gleichen Formerfordernisse einzuhalten, die für die Erhebung der Einwendung gelten (s.o.).

Neue Einwendungen können nur erhoben werden, wenn der Einwender durch die Änderung erstmalig, stärker oder auf andere Weise als bisher betroffen ist. In diesem Fall sind Einwendungen nicht nur gegen die Planänderungen, sondern auch gegen die von der Änderung nicht betroffenen Teile der Planung möglich. Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen.

Für Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von

ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen oder auf denen Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können unberücksichtigt bleiben.

In Anwendung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Planfeststellungsverfahren vom Referat 24 (Recht und Planfeststellung) des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an den Vorhabenträger und seine Beauftragten zur Auswertung weitergegeben. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung nach Art.6 Absatz 1 Satz 1 c DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung der Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg (u.a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar unter

www.rp-freiburg.de/datenschutz-planfeststellung

4. § 73 Abs. 6 LVwVfG sieht vor, dass nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert werden (Erörterungstermin).

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 67 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG im Einvernehmen mit allen Beteiligten auf einen Erörterungstermin verzichtet werden kann. Dies kann insbesondere dann erfolgen, wenn keine oder nur wenige Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben werden.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind und
- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gem. § 27c Abs. 1 LVwVfG der Erörterungstermin durch eine Onlinekonsultation oder – mit Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten – durch eine Video- oder Telefonkonferenz ersetzt werden kann.

5. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihun-

gen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Bei Zulassung des Vorhabens entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Die Einzelfallprüfung nach § 12 des Umweltverwaltungsgesetzes hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Regierungspräsidium bittet weiterhin um Beachtung nachfolgender Punkte:

- Kosten, die durch Einsichtnahme in Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Seit Beginn der ersten Einsichtnahmemöglichkeit sind die Anbaubeschränkungen nach § 22 StrG sowie die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken nach § 26 StrG in Kraft. Anbaubeschränkungen und Veränderungssperre wirken nach Maßgabe der geänderten Planung fort.

Allgemeine Informationen zum Thema Planfeststellung können auf der Internetseite

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/>

abgerufen werden.

Diese Bekanntmachung kann sowohl auf der Internetseite der Stadt Rheinfelden unter dem Link [Andere Behörden | Stadt Rheinfelden](#)

als auch auf der des Regierungspräsidiums Freiburg www.rp-freiburg.de unter der Rubrik „Aktuelles“ eingesehen werden.

Stadt Rheinfelden (Baden), den 18.05.2026

für die Stadt

gez. Eberhardt

Oberbürgermeister